

Geschäftsverzeichnismrn. 5160 und 5161
Entscheid Nr. 81/2012 vom 28. Juni 2012

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung des Sonderdekrets der Wallonischen Region vom 9. Dezember 2010 zur Einschränkung der Häufung von Mandaten bei den Abgeordneten des Wallonischen Parlaments, erhoben von John Joos und von Fabien Palmans und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 21. Juni 2011 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 22. Juni 2011 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung des Sonderdekrets der Walonischen Region vom 9. Dezember 2010 zur Einschränkung der Häufung von Mandaten bei den Abgeordneten des Wallonischen Parlaments (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Dezember 2010, zweite Ausgabe) : John Joos, wohnhaft in 7000 Mons, rue Belneux 13/2, und Fabien Palmans, wohnhaft in 7190 Ecaussinnes-d'Enghien, rue des Marguerites 22, Florence Van Hout, wohnhaft in 7080 Frameries, rue F.D. Roosevelt 98, Florine Pary-Mille, wohnhaft in 7850 Petit-Enghien, Drève des Marguerites 73, und Jean-Paul Wahl, wohnhaft in 1370 Jodoigne, rue des Gotteaux 52.

Diese unter den Nummern 5160 und 5161 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderngsschriftsätze eingereicht und die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung haben auch Gegenerwiderngsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. März 2012 hat der Gerichtshof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 28. März 2012 anberaumt, nachdem er Wallonische Regierung aufgefordert hat, auf der Grundlage der Ergebnisse der letzten Regionalwahlen eine Simulation der Anwendung des Sonderdekrets vom 9. Dezember 2010 vorzunehmen, um die von der im selben Dekret vorgesehenen Unvereinbarkeit betroffenen Parlamentarier zu bestimmen, und sie in einem spätestens am 26. März 2012 dem Gerichtshof und den anderen Parteien zu übermittelnden Schriftsatz zu erläutern.

Durch Anordnung vom 20. März 2012 hat der Gerichtshof

- die Frist für die Übermittlung des in der vorerwähnten Anordnung zur Verhandlungsreiferklärung vom 14. März 2012 verlangten Schriftsatzes spätestens bis zum 30. April 2012 verlängert;

- die Rechtssachen auf die Sitzung vom 8. Mai 2012 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2012

- erschienen

- . RA B. Lombaert, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5160,

- . RA F. Gosselin, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5161,

- . RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- . RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Dekret

B.1.1. Die beiden Klagen richten sich gegen das Sonderdekret der Wallonischen Region vom 9. Dezember 2010 zur Einschränkung der Häufung von Mandaten bei den Abgeordneten des Wallonischen Parlaments, das bestimmt:

« Artikel 1. Durch vorliegendes Dekret wird in Anwendung von Artikeln 39 und 118, § 2 der Verfassung und von Artikel 24bis, § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eine in Artikel 24bis besagten Sondergesetzes bestimmte Angelegenheit geregelt.

Art. 2. Artikel 24bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen wird durch einen § 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ § 6. Für drei Viertel der Mitglieder jeder politischen Fraktion ist das Mandat als Mitglied des Parlaments mit einem Mandat innerhalb eines Gemeindegremiums unvereinbar.

Im Sinne des vorliegenden Paragraphen versteht man unter politischer Fraktion das oder die Mitglieder des Parlaments, das/die bei den Regionalwahlen auf einer selben Liste gewählt worden ist/sind. Es wird davon ausgegangen, dass das Mitglied des Parlaments, das im Laufe einer Legislaturperiode von seiner politischen Fraktion zurücktritt oder gestrichen wird, bei der Anwendung vorliegender Bestimmung noch immer seiner ursprünglichen politischen Fraktion angehört.

Für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Höchstgrenze wird jede Dezimalzahl auf die nächste volle Einheit aufgerundet, wenn die Dezimalzahl über 5 liegt. Für die kleinste demokratische politische Fraktion, die im Parlament tagt, wird die Dezimalzahl automatisch auf die nächste volle Einheit aufgerundet.

Bei der Erneuerung des Wallonischen Parlaments wird die Liste der Mitglieder des Parlaments aufgestellt, auf welche die in Absatz 1 genannte Unvereinbarkeit nicht anwendbar ist.

Es handelt sich in jeder Fraktion um das Viertel der Mitglieder, die ein Mandat in einem Gemeindegremium ausüben, und bei den Regionalwahlen die höchste Durchdringungsrate erreicht haben.

Die Durchdringungsrate wird berechnet, indem die Anzahl Vorzugsstimmen, die der Gewählte erhalten hat, durch die Anzahl gültiger Stimmen in seinem Wahlkreis geteilt wird.

Ein Gewählter, der im Laufe einer Legislaturperiode dazu aufgerufen wird, den Eid abzulegen, darf sein Mandat als Mitglied des Parlaments nicht zusammen mit einem Mandat als Mitglied eines Gemeindegremiums ausüben. '.

Art. 3. Die Bestimmungen vorliegenden Dekrets treten bei der nächsten vollständigen Erneuerung des Wallonischen Parlaments in Kraft.

Übergangsbestimmung

Art. 4. Bis zum Dienstantritt der Gemeindegremien, die sich aus der gesamten Erneuerung der Gemeinderäte im Jahre 2018 ergeben, können die Mitglieder des Parlaments, die in Anwendung von Artikel 2 ihr parlamentarisches Mandat nicht zusammen mit einem Mandat als Mitglied eines Gemeindegremiums ausüben dürfen, sich bei der Ausübung des einen oder anderen Mandats als verhindert erklären.

Das Mitglied des Parlaments, das sich dafür entscheidet, ein Mandat in einem Gemeindegremium auszuüben, erklärt sich als verhindert und hört sofort auf, im Parlament zu sitzen, nachdem es gegebenenfalls den in Artikel 62 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehenen Eid abgelegt hat. Es nimmt sein Amt im Parlament wieder auf, nachdem es dasjenige, das es im Gemeindegremium ausübte, beendet hat.

Das in Anwendung des vorhergehenden Absatzes verhinderte Mitglied des Parlaments wird unverzüglich durch den ersten günstig eingestuften Stellvertreter der Liste ersetzt, auf der es gewählt worden ist. Dieser Stellvertreter hat den Status eines Mitglieds des Parlaments.

Wenn das verhinderte Mitglied des Parlaments sein Amt innerhalb des Gemeindegremiums beendet, nimmt das Mitglied des Parlaments, das ihn ersetzte, seine Stelle als ersten günstig eingestuften Stellvertreter der Liste, auf der es gewählt worden ist, wieder auf ».

B.1.2. Das angefochtene Sonderdekret führt nach seiner Formulierung zu einer « Unvereinbarkeit » zwischen dem Mandat als Mitglied des Wallonischen Parlaments und einem Mandat innerhalb eines Gemeindegremiums. Diese « Unvereinbarkeit » betrifft drei Viertel der Mitglieder jeder politischen Fraktion innerhalb des Parlaments, wobei ein Viertel der Mitglieder die beiden betreffenden Mandate gleichzeitig ausüben können.

Durch diese Maßnahme möchte der wallonische Dekretgeber zwei Ziele miteinander in Einklang bringen, und zwar « einerseits die Verwirklichung einer direkten Verbindung zwischen der lokalen Realität - der engste Kontakt zu den Erwartungen unserer Mitbürger - und andererseits das Bestreben, der wallonischen Versammlung das notwendige Niveau zu verleihen, um zwischen den lokalen Positionen zu vermitteln und dabei die zerstörerischen Klippen des

Subregionalismus zu umgehen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2010-2011, Nr. 247/1, S. 2). Mit anderen Worten, « das Ziel besteht in einer ausgewogenen Zusammensetzung des Wallonischen Parlaments durch die Einführung einer Unvereinbarkeit » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2010-2011, Nr. 247/2, S. 4).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

B.2.1. Das angefochtene Sonderdekret begrenzt für die Mitglieder des Wallonischen Parlaments die Möglichkeiten der Häufung von Mandaten. Die klagenden Parteien in beiden Rechtssachen berufen sich auf ihre Eigenschaft als Wähler für die Wahl der Mitglieder des Wallonischen Parlaments und einige von ihnen als Mitglieder dieses Parlaments oder als künftige Kandidaten für die Wahl dieses Parlaments.

B.2.2. Das Wahlrecht ist das politische Grundrecht in der repräsentativen Demokratie. Jeder Wähler oder jeder Kandidat weist das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung von Bestimmungen zu beantragen, die sich nachteilig auf seine Stimme oder seine Kandidatur auswirken können.

B.2.3. Die Klagen sind zulässig.

In Bezug auf die aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegründe

B.3.1. In jeder der verbundenen Rechtssachen ist der erste Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Regeln der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen, insbesondere die Artikel 39, 118 § 2 und 119 der Verfassung und die Artikel 24 und 24bis §§ 2ter und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeleitet.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5160 führt in einem ersten Teil des ersten Klagegrunds und die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5161 führen im ersten Klagegrund an, dass der wallonische Dekretgeber nicht befugt gewesen sei, das angefochtene Sonderdekret anzunehmen, da dieses in Wirklichkeit nicht eine Unvereinbarkeit für die Mitglieder des Wallonischen Parlaments einführe, sondern vielmehr die Zusammensetzung dieses Parlaments regele. Der wallonische Dekretgeber, der aufgrund von Artikel 24bis § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 handele, sei zwar befugt, zusätzliche Unvereinbarkeiten zu

den in Artikel 119 der Verfassung und zu den in den Artikeln 23 und 24bis desselben Sondergesetzes festgelegten Unvereinbarkeiten einzuführen, doch er sei nicht befugt, die Zusammensetzung des Parlaments zu regeln.

B.3.2. In ihrem Gutachten zu dem Dekretsvorentwurf, der zu dem angefochtenen Sonderdekret geführt hat, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates diesbezüglich angemerkt:

« Der Dekretentwurf bezweckt nicht, die Zahl der Parlamentarier zu ändern oder eine Norm der Unvereinbarkeit festzulegen. Eine Unvereinbarkeit zwischen zwei oder mehreren Ämtern setzt nämlich voraus, dass diese nicht gleichzeitig ausgeübt werden können. Wenn der Dekretsvorentwurf jedoch angenommen werden sollte, könnten gewisse wallonische Parlamentarier dieses Amt jedoch weiterhin mit demjenigen eines Mitglieds eines Gemeindegremiums zusammenlegen. Die beiden Ämter wären also nicht unvereinbar. Der Vorentwurf bezweckt in Wirklichkeit, eine Regel der ausgewogenen Zusammensetzung des Parlaments zwischen den Mitgliedern, die ein Amt in einem Gemeindegremium ausüben, und denjenigen, die ein solches Amt nicht ausüben, festzulegen. Eine solche Norm ist nicht als eine Norm zur Festlegung einer zusätzlichen Unvereinbarkeit, wie sie in Artikel 24bis § 3 des Sondergesetzes vorgesehen ist, anzusehen, sondern vielmehr als eine Regel bezüglich der Zusammensetzung des Parlaments, vollkommen unabhängig von denjenigen, die der Gesetzgeber durch Sonderdekret aufgrund der konstitutiven Autonomie, die ihm durch das Sondergesetz gewährt wird, festlegen kann.

Der wallonische Gesetzgeber ist also nicht befugt, den Dekretsvorentwurf anzunehmen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2010-2011, Nr. 247/1, S. 8).

B.3.3. Der Dekretgeber hat dennoch das Dekret angenommen, wobei er den Standpunkt vertrat, dass « die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates die Zielsetzung des Gesetzgebers mit dem zu deren Verwirklichung angewandten Instrument verwechselte »:

« Das Ziel besteht darin, eine ausgewogene Zusammensetzung des Parlaments zustande zu bringen, und das angewandte Instrument ist eine Unvereinbarkeit, die sicherlich nicht absolut ist, aber eindeutig die Gewählten betrifft, die nach der Kenntnisnahme der Wahlergebnisse identifiziert sind » (ebenda, S. 2).

B.4.1. Artikel 24bis § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Das Wallonische Parlament und das Flämische Parlament können - jedes für seinen Bereich - durch Dekret zusätzliche Unvereinbarkeiten festlegen ».

In Anwendung von Artikel 35 § 3 desselben Sondergesetzes müssen die Dekrete im Sinne von Artikel 24bis § 3 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

B.4.2. In Anwendung dieser Bestimmung können die Dekretgeber mit Sondermehrheit Unvereinbarkeiten einführen, die für das Wallonische Parlament beziehungsweise das Flämische Parlament gelten.

B.5. Die Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, mit dem Artikel *24bis* in das Sondergesetz vom 8. August 1980 eingefügt wurde, enthalten keine Präzisierungen dazu, was im Sinne dieser Bestimmung unter dem Begriff « Unvereinbarkeit » zu verstehen ist. Insbesondere ermöglicht nichts die Annahme, dass der Sondergesetzgeber, als er dem Wallonischen und dem Flämischen Parlament eine konstitutive Autonomie verliehen hat, die es ihnen insbesondere erlaubte, den bereits bestehenden Unvereinbarkeiten weitere hinzuzufügen, diese Möglichkeit auf die Einführung von Unvereinbarkeiten begrenzen wollte, die in gleicher Weise alle Mitglieder der betreffenden Versammlung betreffen würden.

B.6. Es trifft zwar zu, wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemerkt hat, dass die meisten bestehenden Unvereinbarkeiten für sämtliche betroffenen Mandatsträger gelten, doch daraus kann nicht abgeleitet werden, dass der wallonische Dekretgeber, handelnd im Rahmen der ihm durch Artikel *24bis* § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verliehenen konstitutiven Autonomie, nicht eine Unvereinbarkeit einführen könnte, die nur einen Teil der Mitglieder des Wallonischen Parlaments betreffen würde.

Der Umstand, dass diese Unvereinbarkeit die globale Zusammensetzung des Wallonischen Parlaments beeinflusst, entzieht ihr nicht ihre Einstufung als Unvereinbarkeit im Sinne von Artikel *24bis* § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Daraus ergibt sich, dass der wallonische Dekretgeber, handelnd mit besonderer Mehrheit, aufgrund dieser Bestimmung befugt war, das angefochtene Sonderdekret anzunehmen.

B.7.1. Im zweiten Teil ihres ersten Klagegrunds führt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5160 an, das Sonderdekret vom 9. Dezember 2010 verletze Artikel *24bis* § *2ter* des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

B.7.2. Der vorerwähnte Artikel *24bis* § *2ter* bestimmt:

« Das Mandat als Mitglied des Parlaments der Französischen Gemeinschaft, als Mitglied des Wallonischen Parlaments und als Mitglied des Flämischen Parlaments kann gleichzeitig mit höchstens einem zusätzlichen entlohnten ausführenden Mandat ausgeübt werden.

Als entlohnte ausführende Mandate im Sinne des vorhergehenden Absatzes werden angesehen:

1. das Amt als Bürgermeister, als Schöffe und als Präsident eines Sozialhilferates, ungeachtet des damit verbundenen Einkommens,

[...] ».

B.8.1. Diese Bestimmung, die in das Sondergesetz vom 8. August 1980 eingefügt wurde durch das Sondergesetz vom 4. Mai 1999 « zur Einschränkung der gleichzeitigen Ausübung des Mandats als Mitglied des Rates der Französischen Gemeinschaft, des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates und des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und anderer Ämter », ist Bestandteil einer Reihe von Gesetzen, die der föderale Gesetzgeber angenommen hat, um die « allgemeine Philosophie » eines Vorhabens zu konkretisieren, das aus einer globalen Überlegung innerhalb der « Generalstaaten der Demokratie » hervorgegangen ist und wie folgt ausgedrückt wurde: « man kann nur zwei Mandate ausüben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-984/4, SS. 5-6).

Sie bezweckt also im Wesentlichen, die Zahl der Mandate, die gleichzeitig ausgeübt werden können, zu begrenzen. Ihre Tragweite garantiert den Parlamentariern der Regionen und Gemeinschaften jedoch nicht, dass sie immer ihr Mandat gleichzeitig mit einem Amt als Bürgermeister, Schöffe oder Präsident eines Sozialhilferates ausüben können.

B.8.2. Außerdem kann Artikel 24*bis* § 2*ter* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht so ausgelegt werden, dass er die Tragweite von Artikel 24*bis* § 3 desselben Sondergesetzes, der keinerlei Einschränkung der Befugnis, die er den Dekretgebern zur Schaffung neuer Unvereinbarkeiten verleiht, begrenzen würde.

B.9. Daraus ergibt sich, dass der wallonische Dekretgeber durch die Annahme des angefochtenen Sonderdekrets nicht gegen Artikel 24*bis* § 2*ter* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen hat.

B.10. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5160 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5161 sind unbegründet.

In Bezug auf die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegründe

B.11.1. Der zweite Klagegrund in jeder der verbundenen Rechtssachen ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, abgeleitet.

Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5160 ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet.

B.11.2. In diesen Klagegründen wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt, insofern das angefochtene Sonderdekret einerseits das Recht des Wählers auf die Vorhersehbarkeit des Nutzens seiner Stimmabgabe verletze, und andererseits ungerechtfertigte Behandlungsunterschiede zwischen Wählern und zwischen Kandidaten zur Wahl des Wallonischen Parlaments sowie zwischen Gewählten desselben Parlaments einführe.

Die Flämische Regierung führt ferner an, das angefochtene Dekret enthalte mehrere Verstöße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

In Bezug auf den Nutzen der Stimmabgabe

B.12. Im ersten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5160 und im ersten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5161 bemängeln die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der bestimmt:

«Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaft gewährleisten.»

B.13. Diese Bestimmung gewährleistet subjektive Rechte, darunter das Wahlrecht und das Recht, bei Wahlen zu kandidieren. Diese Rechte sind von entscheidender Bedeutung zur Schaffung und Aufrechterhaltung der Grundlagen der Demokratie. Dennoch sind diese Rechte nicht absolut. So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt, «es besteht Raum für 'implizite Einschränkungen', und die Vertragsstaaten müssen diesbezüglich über einen Ermessensspielraum verfügen können», und dieser Ermessensspielraum ist «weit» (EuGHMR, 15. Juni 2006, *Lykourazos* gegen Griechenland, § 51).

B.14.1. Die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen verhindern es nicht, dass der Gesetzgeber den Grundsatz der Wahlfreiheit, der auch beinhaltet, dass der Wähler den Nutzen seiner Stimmabgabe beurteilen kann, auf angemessene Weise einschränkt, um das gute Funktionieren der demokratischen Institutionen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die

Unvereinbarkeiten, die einen Kandidaten verpflichten, sich nach seiner Wahl zwischen zwei unvereinbaren Ämtern oder Mandaten zu entscheiden. Im vorliegenden Fall konnte der wallonische Dekretgeber davon ausgehen, dass es notwendig war, eine ausgewogene Zusammensetzung des Wallonischen Parlamentes zu schaffen, damit es gleichzeitig eine direkte Verbindung zur lokalen Realität behalten und die Klippe des Subregionalismus umgehen kann (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2010-2011, Nr. 247/1, S. 2).

B.14.2. In seinem Entscheid Nr. 73/2003 vom 26. Mai 2003 hat der Gerichtshof Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften für nichtig erklärt, weil diese Bestimmung « so beschaffen [war], dass der Wähler in die Irre geführt werden kann, da er die zweckdienliche Wirkung seiner Stimme nicht einschätzen kann » (B.16.3). Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Bestimmung, die es einem Kandidaten ermöglicht, gleichzeitig bei der Wahl zur Abgeordnetenversammlung und bei der Wahl zum Senat im Rahmen von gleichzeitig abgehaltenen Wahlen zu kandidieren. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, weil die betreffenden Wahlen nicht gleichzeitig stattfinden.

B.15. Da ein Wähler, der seine Stimme einem Kandidaten geben möchte, der bereits ein Mandat innerhalb eines Gemeinderates bekleidet, im Vorhinein weiß, dass die Gefahr besteht, dass dieser Kandidat im Falle seiner Wahl nicht die Bedingungen erfüllt, um die beiden Mandate gleichzeitig ausüben zu können, gibt der Wähler folglich in Kenntnis der Sachlage seine Stimme ab, so dass der wallonische Dekretgeber nicht auf diskriminierende Weise die durch Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte verletzt hat.

B.16. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5160 und der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5161 sind unbegründet.

In Bezug auf die Behandlungsunterschiede zwischen Wählern und zwischen Gewählten

B.17. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5160 und der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5161 beziehen sich beide auf das Verhältnis von drei Vierteln der Mitglieder jeder politischen Fraktion, die nicht gleichzeitig verschiedene Mandate ausüben dürfen, und einem Viertel der Mitglieder einer jeden politischen Fraktion, denen dies gestattet ist. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass dieses Verhältnis keineswegs gerechtfertigt sei angesichts der Zielsetzung des Dekretgebers, so dass die angefochtenen Bestimmungen ungerechtfertigte Behandlungsunterschiede zwischen Wählern

und zwischen Gewählten einführen, je nachdem, ob es den Letzteren erlaubt sei, verschiedene Mandate gleichzeitig auszuüben oder nicht.

B.18. Durch die Einführung einer Unmöglichkeit der Häufung von Mandaten durch einen Teil der Mitglieder des Wallonischen Parlaments möchte der wallonische Dekretgeber « einen Mittelweg festlegen, um das Beste aus [...] zwei Dimensionen herauszuholen », nämlich dem Parlament die Möglichkeit zu bieten, gleichzeitig eine direkte Verbindung zur lokalen Realität zu behalten, und die Klippe des Subregionalismus zu umgehen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2010-2011, Nr. 247/1, S. 2).

B.19. Um dieses Ziel zu erreichen, obliegt es dem wallonischen Dekretgeber, das Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Parlaments, die das regionale Mandat gleichzeitig mit dem lokalen Mandat ausüben dürfen, festzulegen. Bei der Wahl dieses Verhältnisses verfügt der wallonische Dekretgeber, wie in B.13 in Erinnerung gerufen wurde, über eine breite Ermessensbefugnis, die es ihm insbesondere ermöglicht, einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den verschiedenen bestehenden Standpunkten anzustreben.

Es ist nicht ersichtlich, dass das Verhältnis drei Viertel : ein Viertel, für das er sich entschieden hat, offensichtlich ungerechtfertigt wäre.

B.20. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5160 und der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5161 sind unbegründet.

B.21. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5160 und der dritte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5161 betreffen das durch den wallonischen Dekretgeber gewählte Kriterium zur Unterscheidung zwischen den Mitgliedern des Wallonischen Parlaments, denen es erlaubt sein wird, ihr Mandat gleichzeitig mit einem Mandat innerhalb eines Gemeindegremiums auszuüben, und denjenigen, denen die gleichzeitige Ausübung ihrer Mandate nicht erlaubt sein wird.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass dieses Kriterium jeglicher Relevanz für die Zielsetzung entbehre, dass es diskriminierend sei, weil es die gewählten Mandatsträger in den kleinen Wahlkreisen gegenüber den in den großen Wahlkreisen Gewählten begünstige und dass es eine indirekte Diskriminierung der im Wallonischen Parlament gewählten Frauen beinhalte.

B.22. Aufgrund von Artikel 24*bis* § 6 Absätze 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Sonderdekrets, ist in jeder politischen Fraktion das Viertel der Mitglieder, die ein Mandat in einem

Gemeindekollegium ausüben und bei den Regionalwahlen die höchste « Durchdringungsrate » erreicht haben, nicht von der eingeführten Unvereinbarkeit zwischen dem Mandat als Mitglied des Wallonischen Parlaments und einem Mandat innerhalb eines Gemeindekollegiums betroffen. Die « Durchdringungsrate » wird berechnet, indem die Anzahl der Vorzugsstimmen des Gewählten durch die Anzahl der in seinem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen geteilt wird.

B.23. Auch wenn andere Kriterien zur Unterscheidung zwischen den Mitgliedern des Parlaments, denen die gleichzeitige Ausübung ihres Mandats mit einem Mandat innerhalb eines Gemeindekollegiums erlaubt ist, hätten gewählt werden können, entbehrt das Kriterium der Durchdringungsrate nicht einer Relevanz, weil damit der Wille der Wähler, diesen Gewählten ein besonders großes Vertrauen zu schenken, berücksichtigt wird.

B.24. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 5160 führt an, das Dekret verletze die Gleichheit zwischen Männern und Frauen. Es kann nicht angeführt werden, das Kriterium der Durchdringungsrate würde diese Gleichheit verletzen, weil es auf identische Weise für alle Gewählten gelte. Ein Unterschied zwischen der Anzahl der männlichen und weiblichen Gewählten, denen die Ämterhäufung erlaubt ist, könnte sich nur aus der Entscheidung des Wählers ergeben.

B.25.1. Nach Auffassung der klagenden Parteien führe die Anwendung des Kriteriums der Durchdringungsrate zur Schaffung von Behandlungsunterschieden zwischen Gewählten und zwischen Wählern, je nachdem, ob sie ihre Wahlrechte in einem kleinen oder in einem großen Wahlkreis ausübten. Sie führen in diesem Zusammenhang an, dass es in kleinen Wahlkreisen leichter wäre, eine hohe Durchdringungsrate zu erreichen als in den großen, weil die Zahl der Kandidaten, die auf derselben Liste stehen könnten, in den kleinen Wahlkreisen geringer sei.

B.25.2. Die Durchdringungsrate wird durch ein Verhältnis zwischen der Anzahl der Vorzugsstimmen eines Gewählten und der Anzahl der in seinem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen ausgedrückt. Diese Berechnungsweise des Kriteriums, das der Dekretgeber vorgesehen hat, um zwischen den Gewählten zu unterscheiden, denen die Ämterhäufung erlaubt ist, und denjenigen, die es nicht dürfen, könnte *prima facie* die Gewählten bevorteilen, die in den kleineren Wahlkreisen kandidiert haben.

B.25.3. Aus der Simulation der Anwendung des angefochtenen Dekrets auf die Ergebnisse der Wahlen für das Wallonische Parlament vom 7. Juni 2009, die die Wallonische Regierung auf Bitte des Gerichtshofes übermittelt hat, geht jedoch hervor, dass die Anwendung dieses Kriteriums in der Praxis nicht zu spürbar anderen Ergebnissen für die Kandidaten, denen die

Ämterhäufung erlaubt worden wäre, führt, je nach der Größe des Wahlkreises, in dem sie gewählt worden sind.

Daraus kann abgeleitet werden, dass das Verhalten der Wähler und die Strategien der politischen Parteien, insbesondere die Konzentration der Vorzugsstimmen auf eine begrenzte Anzahl von Kandidaten in allen Wahlkreisen, die Möglichkeit aller gewählten Kandidaten, die Bedingungen für die Ämterhäufung erfüllen zu können, ausreichend beeinflussen können, selbst wenn sie in den größten Wahlkreisen kandidieren.

B.25.4. Die angefochtene Bestimmung hat also keine unverhältnismäßigen Folgen für die in den großen Wahlkreisen gewählten Kandidaten, so dass sie nicht im Widerspruch zu den im Klagegrund angeführten Bestimmungen steht.

B.26. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5160 und der dritte Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5161 sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

R. Henneuse